

**BU Nr. 067/2021****VHS Unteres Remstal e.V.
- Darlehensgewährung zur Liquiditätssicherung und zum Ausgleich
krisenbedingter Einbußen**

Gremium	am	
Gemeinderat	29.04.2021	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der VHS zur Liquiditätssicherung und zum Ausgleich krisenbedingter Einbußen ein Darlehen in Höhe von 107.825 Euro zu gewähren. Die Höhe des Darlehens bemisst sich nach dem in der Vereinssatzung festgelegten Finanzierungsschlüssel der fünf Mitgliedskommunen (Anteil Weinstadt 16,31 %); das Darlehen wird im Hinblick darauf, dass die VHS im Auftrag der fünf Mitgliedskommunen eine freiwillige kommunale Aufgabe erfüllt, zinslos gewährt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	107.825 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	61.813 Euro
Haushaltsplan Seite:	228
Produkt:	27.10.0000 Volkshochschule
Maßnahme (nur investiver Bereich):	-
Produktsachkonto:	43160000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Ja
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	Keiner

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

4. Bildung und Betreuung

Verfasser:

11. April 2021, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Kultur und Stadtmarketing, Herr Beglau

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	15.04.2021
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	15.04.2021

Sachverhalt:

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 12.03.2021 trat die Leitung der VHS an ihre Mitgliedskommunen mit der Bitte um finanzielle Unterstützung heran. Hierbei wurde die finanzielle Situation der VHS wie folgt dargestellt:

Durch die monatelange pandemiebedingte Schließung für den Präsenzbetrieb sei der VHS seit gut einem Jahr temporär die Geschäftsgrundlage und damit ein Großteil der Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung entzogen. Insbesondere die Untersagung des Präsenzbetriebes im Zuge der zweiten Welle der Corona-Pandemie führe auch im lfd. Jahr 2021 zu weiteren nicht vorhersehbaren Einnahmeeinbußen.

Während die VHS für das Jahr 2020 aus verschiedenen Fördertöpfen ca. 200.000 Euro an Hilfen erhalten habe, sei sie – auch aufgrund der zuletzt für öffentliche Unternehmen deutlich verschärften Kriterien – von etlichen Hilfsprogrammen ausgeschlossen (u.a. Überbrückungshilfen I, II, III, November- und Dezemberhilfen). Das für 2021 geplante kostendeckende Ergebnis könne somit nicht mehr erreicht werden. Vielmehr ergebe sich trotz Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Hilfen und unter Aufzehrung der Rücklagen eine bedeutende Finanzierungslücke. Diese belaufe sich nach den in der Anlage 2 skizzierten Szenarien bis zum Jahresende im schlechtesten Fall auf einen Betrag von bis zu 660.000 Euro.

Die Bereitstellung qualifizierter Angebote der Weiterbildung zählt zu den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Grundgesetz. Laut Artikel 22 der baden-württembergischen Landesverfassung obliegt es dem Staat, den Gemeinden und den Landkreisen, die Erwachsenenbildung zu fördern. Nach § 2 Abs. 5 Weiterbildungsförderungsgesetz (WBG) erfüllen die Gemeinden und Landkreise diese verfassungsrechtliche Verpflichtung „insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Volkshochschulen und kommunalen Bibliotheken“. Diese Aufgabe wird im Unteren Remstal seit nunmehr fünf Jahrzehnten erfolgreich interkommunal umgesetzt; bekanntermaßen feiert die VHS in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen. Zuletzt hatte die VHS entscheidenden Anteil daran, vielen Tausend geflüchteten Menschen in den Mitgliedskommunen durch Sprach- und Integrationskurse zu einer gelingenden Teilhabe zu verhelfen.

Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände schlägt die Verwaltung in enger Abstimmung mit den Verwaltungsspitzen der vier übrigen Mitgliedskommunen folgende Schritte zur Liquiditätssicherung der VHS vor:

1. Vorziehen der Mitgliedsbeiträge 2021

Die von den Mitgliedskommunen der VHS für die Monate Mai, Juli und September 2021 veranschlagten Mitgliedsbeiträge werden vorgezogen und wurden bereits im März/April 2021 an die VHS geleistet. Diese Vorgehensweise hat keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die entsprechenden Mittel bereits im Haushaltsplan 2021 veranschlagt wurden.

2. Gewährung eines Zwischenfinanzierungsdarlehens

Zur Liquiditätssicherung der VHS ist aufgrund des in Szenario 1 der Anlage 2 skizzierten Bedarfs ein Darlehen in Höhe von insgesamt 661.206 Euro notwendig. Dabei wird bewusst vom wirtschaftlich schlechtesten Szenario ausgegangen, um für alle Eventualitäten abgesichert zu sein. Die Höhe des Darlehens bemisst sich an dem in der Vereinssatzung festgelegten Finanzierungsschlüssel der jeweiligen Mitgliedskommunen. Für das Haushaltsjahr 2021 beträgt der Anteil der Stadt Weinstadt 16,31 %. Die Konformität der Darlehensgewährung mit dem europäischen Beihilfenrecht ist gegeben.

3. Umwandlung von Teilen des Zwischenfinanzierungsdarlehens in einen Zuschuss

Ende September 2021 dürfte feststehen, wie die Kurse des Wintersemesters tatsächlich belegt sind und welche Deckungsbeiträge hieraus erwirtschaftet werden können. Damit dürfte rechtzeitig vor dem Abschluss der Planungen für den Haushaltsplan 2022 die Frage zu beantworten sein, wie die VHS das Jahr 2021 finanziell abschließen wird – mit anderen Worten, welches der in der Anlage 2 skizzierten Szenarien tatsächlich eintritt.

Die VHS wird zu diesem Zeitpunkt den fünf Mitgliedskommunen darüber berichten, zu welchem prozentualen Anteil im kommenden Jahr 2022 eine Rückzahlung der von den Mitgliedskommunen gewährten Zwischenfinanzierungsdarlehen wirtschaftlich möglich ist. Vorgeschlagen wird, der VHS den jeweils nicht rückzahlbaren Betrag im Jahr 2022 im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedskommunen als Sonderzuschuss zu gewähren. Die entsprechenden Beträge sollen in der Haushaltsplanung 2022 aller fünf Kommunen berücksichtigt und jeweils im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse vom Gemeinderat bewilligt werden.